

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitföhrens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitföhrens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 24.04.2024 (MüABI. S. 316) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Konsums und des Mitföhrens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb

- a) von Gebäuden;
- b) den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG;
- c) sowie der genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

Bahnhofplatz, Kreuzungsbereich Bahnhofplatz / Arnulfstraße bis Höhe Luisenstraße 1, Dachauer Straße bis einschließlich Anwesen Dachauer Straße 7 und gegenüberliegend bis zur Elisenstraße / Ecke Luisengymnasium, am Luisengymnasium in der Elisenstraße entlang in östliche Richtung bis zum Ende des an dem Gehweg angrenzenden Gebäudeteils des Luisengymnasiums, Richtung Süden bis zum Anwesen Elisenstraße 5 (die Begrenzung verläuft zwischen den Anwesen Elisenstr. 5 und Dachauer Str. 4), Hirtenstraße von Dachauer Straße bis Lämmerstraße, Arnulfstraße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Paul-Heyse-Unterführung zwischen den Anwesen Bayerstr. 16 a und Kreuzung Bayerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße, Luitpoldstraße zwischen Schützenstraße und Prielmayerstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße.

Erfasst von dem Geltungsbereich ist die dem öffentlichen Verkehr freigegebene Fläche an den Anwesen Bayerstraße 14, 16 und 16 a.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- a) dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
- b) die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind;
- c) die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

2. Die Anlage zur Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und das Mitführen alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes, erstellt am 03.04.2024, Maßstab 1:2.730, ausgefertigt am 24.04.2024, wird ersetzt durch den als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Plan im Maßstab 1:3.000, ausgefertigt am

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.